

grossleitstelle | 10
oldenburger land | 0

Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (Technische Anschaltbedingungen)

der Landkreise

Ammerland

Cloppenburg

Oldenburg

Wesermarsch

und kreisfreien Städte

Delmenhorst

Oldenburg

auf die Empfangszentralen in der Großleitstelle-Oldenburger-Land,
Anstalt des öffentlichen Rechts (**GOL AÖR**),
26121 Oldenburg, Friedhofsweg 30

Stand: März 2012

Geltungsbereich

Die vorliegenden Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Empfangszentralen in der Großleitstelle-Oldenburger-Land, Anstalt des öffentlichen Rechts (**GOL AÖR**).

Sie wurden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für den vorbeugenden Brandschutz der Landkreise Ammerland, Oldenburg, Wesermarsch und Cloppenburg sowie den kreisfreien Städten Delmenhorst und Oldenburg erarbeitet und sind flächendeckend für das gesamte Gebiet der GOL AÖR anzuwenden .

Die Aufschaltbedingungen gelten für Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

Für die Entgegennahme von Brandmeldealarmen nutzen die Brandmeldeanlagenbetreiber und die beteiligten Gebietskörperschaften Empfangszentralen in den Räumen der GOL AÖR auf Grundlage eines Konzessionsvertrages mit den Konzessionären nach 4.2.

Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den Normen des DIN und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14095 Feuerwehrplan mit Feuerwehrübersichtsplan
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld
- DIN 40 66 Hinweisschilder für den Brandschutz
- DIN 14 034 Grafische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN VDE 08 33 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- Feuerwehr-Laufkarten nach den Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten der Arbeitsverbände AGBF Niedersachsen Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung

1.1 Vorplanung

In der Vorplanungsphase ist dem zuständigen Brandschutzprüfer und/oder der zuständigen Abteilung Vorbeugender Brandschutz (VB) ein aktueller Lageplan des betreffenden Objektes vorzulegen, in dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- Brandmeldezentrale/Hauptmelder
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehr-Anzeige-Tableau, FAT, wenn gefordert
- alternativ: Feuerwehr-Informations-Bedien-System, FIBS
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3, FSD 1), früher Feuerwehr-Schlüsselkasten (FSK) mit VdS-Zulassung
- Blitzleuchte(n)
- Freischaltelement (FSE)

Die Errichtung erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr oder dem zuständigen Brandschutzprüfer bzw. der zuständigen Abteilung Vorbeugender Brandschutz.

1.2 Errichtung

Planung, Errichtung und Wartung von Brandmeldeanlagen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma eine Bescheinigung vorzulegen in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den vorliegenden Anschlussbedingungen sowie den gültigen Normen des DIN und der VDE-Richtlinien erstellt wurde. Das zuständige Bauordnungsamt erhält nach der Errichtung der Brandmeldeanlage eine Kopie dieser Bescheinigung von der Errichterfirma.

Gemäß der Auflage im Bauschein ist gegebenenfalls eine Abnahme durch einen nach Bauordnungsrecht Niedersachsen anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen erforderlich.

Sind in dem Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen Mängel aufgeführt oder sind trotz Vorliegen der Errichterbescheinigung Mängel offensichtlich oder vorhanden, trifft die zuständige Brandschutzdienststelle die Entscheidung, ob die BMA trotzdem aufgeschaltet werden kann oder nicht und in welchem Zeitfenster die Mängel abzarbeiten sind.

1.3 Wartung und Störung

Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend der Norm des DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet werden.

Die mit der Wartung beauftragte Firma muss ständig erreichbar sein.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle Prüfungen und Wartungsarbeiten sowie Störungen unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ergebnisses der Prüfung und des Namens des Prüfenden einzutragen sind.

1.4 Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur GOL AÖR

Der Termin zur Aufschaltung eines neuen Teilnehmers muss mindestens 10 Werktage vor Aufschaltung der GOL AÖR schriftlich vorliegen und folgende Daten enthalten:

1. Teilnehmernummer
2. Komplette Objektdaten inkl. Daten des Betreibers bzw. des Inhabers oder Geschäftsführers mit vollständiger privater Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit während und außerhalb der Betriebszeiten
3. Liste von mindestens 3 verantwortlichen Personen mit vollständiger privater Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit während und außerhalb der Betriebszeiten. Eine Benennung von verantwortlichen Personen entfällt, wenn das Objekt 24 Std. / 365 Tage besetzt und erreichbar ist, bzw. über einen zertifizierten Sicherheitsdienst ständig erreichbar ist.
4. Den Feuerwehrübersichtsplan in Dateiversion als pdf-Dokument

Die Adressdaten (Punkt 2 und 3) sind ausschließlich für den internen Gebrauch und werden auf keinen Fall an Dritte weitergegeben. Sie dienen der Erreichbarkeit in extremen Situationen wie Ausfall aller Telefonnetze oder ähnlich.

Der Aufschaltung seitens der GOL AÖR wird nur zugestimmt, wenn die Punkte 1-4 vollständig erfüllt sind.

Die Aufschaltung kann nur montags – freitags (außer an Feiertagen) zur üblichen Arbeitszeit nach vorheriger Absprache mit der GOL AöR erfolgen.

Eine Auslösung der BMA muss mit dem ersten Alarm alle Informationen zur Erzeugung eines Einsatzes enthalten. Verzögerte weitere Alarme, die auf den tatsächlichen Einsatzort (Unterobjekte, etc.) hinweisen und damit die Alarm- und Ausrückeordnung beeinflussen, sind nicht zulässig.

Weitere Informationen über die BMA während des Einsatzes sind zulässig und können von der GOL AÖR bearbeitet werden.

Die regelmäßigen Prüfungen der Alarmübertragung durch die Betreiber und Instandhaltungsfirmen der Brandmeldeanlagen werden von dem Konzessionär als „vereinfachte Revision“ ohne Inanspruchnahme der GOL AÖR abgewickelt. Dazu bedient sich der Konzessionär einer Clearing-Leitstelle, die als Notruf- und Serviceleitstelle VdS Klasse C zugelassen ist.

Alarmauslösungen von Brandmeldeanlagen führen in jedem Falle zur Alarmierung der Feuerwehr gemäß der lokalen Alarm- und Ausrückeordnung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde.

Über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird von der GOL AÖR ein Protokoll erstellt. Eine Kopie hiervon erhalten der Betreiber der Brandmeldeanlage und die zuständige Gefahrenabwehrbehörde.

1.5 Sonstige Anforderungen bei Aufschaltung

Nach Erstellung aller erforderlichen Unterlagen und nach Fertigstellung der Brandmeldeanlage wird durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin mit:

- dem Errichter der Brandmeldeanlage
- dem Konzessionär
- der Feuerwehr/Technischen Zentrale oder Brandschutzprüfer oder Vorbeugender Brandschutz

vereinbart.

Folgende Unterlagen, Schlüssel und Halbzylinder müssen bei Aufschaltung vorliegen:

1. Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterfirma bzw. der Sachverständigen-Abnahme
2. Generalschlüssel des Objektes mit Zugangsmöglichkeit zu mindestens sämtlichen überwachten Bereichen und Technikräumen
3. 1 x Profilhalbzylinder für Generalschlüssel zum Einbau in das Feuerwehr-Schlüsseldepot
4. 1 x Profilhalbzylinder für Feuerwehr-Bedienfeld, Schließung Feuerwehr
5. Ggf. 1 x Profilhalbzylinder für Feuerwehr-Anzeigetableau, Schließung Feuerwehr
6. Profilhalbzylinder für FSE, Schließung Feuerwehr
7. 1 x Doppelbart-Umstellschloss (Kruse/BNS) für Schlüsseldepot bzw. Profilhalbzylinder in Delmenhorst
8. Laufkarten (1 Satz) nach den Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten der Arbeitsverbände AGBF Niedersachsen Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im geschlossenen Behältnis bzw. für Dritte nicht zugänglich.
9. Liste der objektverantwortlichen Personen des Betreibers:
Vor Inbetriebnahme sind mindestens 3 Personen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer zu benennen, die als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

An der BMZ sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) der in die Brandmelderzentrale eingewiesenen Personen, gut sichtbar anzubringen.

Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer Person muss jederzeit gewährleistet sein. Diese Person muss in maximal 30 Minuten am Objekt eintreffen können. Dieser Person wird die Brandmeldeanlage bzw. Einsatzstelle nach Beendigung der Maßnahmen der Feuerwehr vom Einsatzleiter Feuerwehr übergeben.

Namen und Telefonnummern der Ansprechpartner sind auf dem aktuellsten Stand zu halten. Änderungen sind der GOL AÖR sowie der Feuerwehr mitzuteilen.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage kann nur erfolgen, wenn die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde und die oben genannten Punkte erledigt sind.

Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrplan als Entwurf sind 14 Tage vor dem Aufschalttermin zur Abstimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen. Sind die Unterlagen zum Aufschalttermin noch nicht von der zuständigen Brandschutzdienststelle abgenommen,

so sind in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Vorgaben und Fristen festzulegen und zu dokumentieren.

Gegebenenfalls wird zwischen Landkreis oder Stadt und dem Objektträger eine Vereinbarung/Vertrag geschlossen, der die Schlüsselverwahrung im Feuerwehr-Schlüssel-Depot regelt (siehe Anhang, besondere Bedingungen).

Beim Einlegen des Schlüssels in das FSD wird ein Schlüsselübergabeprotokoll erstellt. Im Schlüsseldepot ist ein Generalhauptschlüssel (GHS) des Objektes zu deponieren.

Es ist nicht zulässig, mehr als drei Schlüssel in einem FSD zu hinterlegen.

Sind mehr als drei Objektschlüssel im FSD zu hinterlegen, ist dies mit der Feuerwehr/Brandschutzprüfer im Vorfeld abzustimmen und besondere Regelungen (Schlüsselwächter, etc.) zu treffen.

2 Technische Ausstattungen

2.1 Blitzleuchte(n)

Der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist, mittels roter Blitzleuchte, für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen.

Ist diese Blitzleuchte aufgrund der baulichen Gesamtsituation nicht von der Grundstückseinfahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren.

2.2 Freischaltelement

Um im Bedarfsfall auch ohne Auslösung der Brandmeldeanlage Zutritt zum Gebäude zu bekommen (z.B. Wasserschaden, Feuerschein ohne Auslösung der BMA), kann der Einbau eines Freischaltelementes (FSE) gefordert werden.

Das Freischaltelement ist im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots, in Absprache mit der Feuerwehr/VB zu montieren.

Das Freischaltelement wird wie ein Nebemelder - aber in einer eigenen Gruppe an die Brandmeldeanlage angeschlossen.

Bei Auslösung des FSE muss neben dem FSD auch die entsprechende Blitzleuchte angesteuert werden. Alle weiteren Ansteuerungen/Brandfallsteuerungen (z.B. RWA, Akustik, brandschutztechnische Anlagen) dürfen nicht durch das FSE angesteuert werden.

Ist ein Freischaltelement nicht gefordert, so ist in der unmittelbaren Nähe des FBF ein Druckknopfmelder zu installieren, damit das FSD für Wartungsarbeiten bzw. Schlüsseltausch durch die Feuerwehr geöffnet werden kann.

2.3 Beschilderung

Beschilderungen sind nach Norm der DIN 40 66 auszuführen.

Der Zugang vom Feuerwehr-Schlüsseldepot zur Brandmeldezentrale ist mit einem Schild „BMZ“ zu beschildern und so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche von den anrückenden Einsatzkräften aus gesehen werden können (nach Bedarf mit rechts- oder linksweisendem Hinweis Pfeil).

3. Betrieb der Brandmeldeanlage

3.1 Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage fährt die Feuerwehr die Einsatzstelle zwingend an. Wird seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt und telefonisch über die Notrufnummer 112 bei der GOL AÖR gemeldet, so liegt es im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, mit welcher Besetzung die Feuerwehr die Einsatzstelle weiterhin anfährt. Die Ursache des Fehlalarmes wird, soweit möglich, durch die Feuerwehr ermittelt. Die Brandmeldeanlage wird durch das brandmeldeanlagenberechtigte Betriebspersonal zurückgestellt.

Das Feuerwehrbedienfeld wird durch die Feuerwehr zurückgestellt.

Eine Rückstellung der BMA durch das Betriebspersonal vor Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

Rückrufe seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals erfolgen ausschließlich an die GOL AÖR unter der Notrufnummer 112 mit Gesprächsdokumentation.

3.2 Abschaltung

Der Betreiber der Brandmeldeanlage kann die Brandmeldeanlage oder Teile der Brandmeldeanlage eigenverantwortlich abschalten (z.B. bei handwerklichen Arbeiten), wenn er sicherstellt, dass das zu überwachende Objekt oder Teile des Objektes durch eingewiesenes Personal überwacht wird und eine Brandmeldung fachkundig erkannt und unverzüglich telefonisch der Feuerwehr über den Notruf 112 gemeldet wird.

3.3 Kostenersatz

Es wird darauf hingewiesen, dass Technische Fehlalarme oder Täuschungsalarme (letztere durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder mangelnde Wartung) entsprechend der örtlichen Kostensatzung der Kommune kostenpflichtig abgerechnet werden können.

3.4 Verstöße gegen die Aufschaltbedingungen

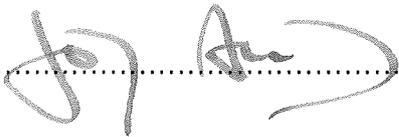
Verstößt ein Teilnehmer gegen einen oder mehrere Punkte dieser Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Empfangszentralen in der GOL AÖR, erfolgt von der GOL AÖR oder dem Konzessionär eine Mitteilung an die zuständige Brandschutzdienststelle. Die Genehmigungsbehörde leitet die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Schritte zur Anordnung und Verfolgung der Mängelbeseitigung gegenüber dem Betreiber der Brandmeldeanlage ein.

4. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

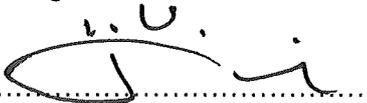
Für den Landkreis Ammerland

Westerstede, den 25.07.12.....

.....


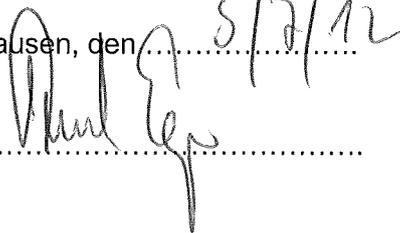
Für den Landkreis Cloppenburg

Cloppenburg, den 06.08.12.....

.....


Für den Landkreis Oldenburg

Wildeshausen, den 05/07/12.....

.....


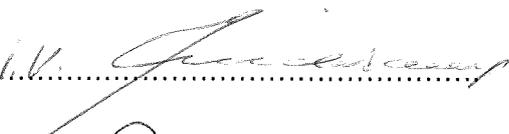
Für den Landkreis Wesermarsch

Brake, den 13.08.2012.....

.....


Für die Stadt Delmenhorst

Delmenhorst, den 27.08.12.....

.....


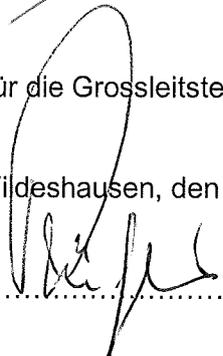
Für die Stadt Oldenburg

Oldenburg, den 17.09.2012.....

.....


Für die Grossleitstelle Oldenburger Land AöR

Wildeshausen, den 02.07.2012

.....


5 Ansprechpartner / Anschriften

5.1 Konzessionäre

Siemens Deutschland
Infrastructure & Cities Sector
Building Technologies Division
GER IC BT NORD BRM
Pophankenweg 42
26129 Oldenburg
Tel: 0441 779 06 72
Fax: 0421 364 25 55
E-Mail: fw-aufschaltung-kgo.nord.icbt.ger@siemens.com

Elektro Siemer GmbH
Wieserling 1
49685 Emstek
04473-947700
www.siemer-elektro.de
info@siemer-elektro.de

5.2 Großleitstelle Oldenburger Land

Systemadministration
Telefon: 0441/799-5310
Telefax: 0441/799-5320
Email: admin-gol@lst-ol.niedersachsen.de
Friedhofsweg 30
26121 Oldenburg

5.3 Für alle, im Zusammenhang mit einer Brandmeldeanlage stehenden Fragen, sind die folgenden Personen/Stellen Ansprechpartner:

Fragen zur Errichtung	Fragen zu Funktion Einbau Schließungen
Landkreis Ammerland:	
Brandschutzprüferin Frau Irmtraut Rieken Ammerlandallee 12 26655 Westerstede Telefon: 04488/56-4970 Telefax: 04488/56-2349 E-Mail: i.rieken@ammerland.de	Technische Zentrale Kreisfunkmeister Keven Oltmanns Dreiberger Straße 2-4 26160 Bad Zwischenahn Telefon: 04403/9898-43 E-Mail: k.oltmanns@ammerland.de
Landkreis Cloppenburg	
Brandschutzprüfer Herr Clemens Kenkel 32.4 Ordnungsamt Eschstraße 29 49661 Cloppenburg Telefon: 04471/15 301 Telefax: 04471/85697 E-Mail: c.kenkel@lkclp.de	siehe linke Spalte
Landkreis Wesermarsch	
Brandschutzprüfer Herr Ulrich M. van Triel Fachdienst 63 - Bauaufsicht Brandschutzdienststelle Poggenburger Str. 15 26919 Brake Telefon: 04401/927-212 E-Mail: Ulrich.vanTriel@lkbra.de	Zuständige Feuerwehr und Brandschutzprüfer, siehe linke Spalte
Stadt Delmenhorst	
STADT DELMENHORST Der Oberbürgermeister Berufsfeuerwehr SG VB - Brandschutzprüferin Britta Kaiser Rudolf-Königer-Str. 35 27753 Delmenhorst Telefon: 04221/99-2415 E-Mail: britta.kaiser@delmenhorst.de	STADT DELMENHORST Der Oberbürgermeister Berufsfeuerwehr SG Einsatzvorbereitung Volker Sermond Rudolf-Königer-Str. 35 27753 Delmenhorst Telefon: 04221/99-2410 E-Mail: volker.sermond@delmenhorst.de

Landkreis Oldenburg	
Brandschutzprüfer Herr Sven Beinhoff Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen Telefon: 04431/85318 E-mail: brandschutz@oldenburg-kreis.de	Feuerwehrtechnische Zentrale Leiter der FTZ Herr Bilger Westtangente 20 27777 Ganderkesee Telefon: 04222/942511 E-Mail: karsten.bilger@oldenburg-kreis.de
Stadt Oldenburg	
Berufsfeuerwehr Oldenburg Abteilung Vorbeugender Brandschutz Ibo-Koch-Str. 6 26127 Oldenburg Telefon: 0441/235-4388 E-Mail: vorbeugender-brandschutz@stadt-oldenburg.de	siehe linke Spalte